

## Verteidiger

RA Menges und RA Rucker

# Bekam Wäller Firma illegal Arbeitskräfte aus dem Ausland?

Prozess Unternehmer aus Polen und Mazedonien stehen vor Amtsgericht Koblenz

■ **Westerwald/Koblenz.** Ein besonders komplizierter Fall wird seit Montag vor dem Amtsgericht Koblenz verhandelt. Zum einen liegen die angeblichen Taten bereits Jahre zurück, zum anderen bewegen sich die Anklagen in einem sehr schwierigen, arbeitsrechtlichen Bereich. Fünf Angeklagten wird der gewerbsmäßige Verleih ausländischer Arbeitnehmer ohne Genehmigung vorgeworfen. Der Tatzeitraum erstreckt sich von Juli 2007 bis Dezember 2012.

Nutznießer war in diesen Fällen ein Westerwälder Betrieb für Metallkonstruktionen. Von dort wurden Schweißarbeiten und weitere Montagearbeiten an zwei Firmen vergeben, die eine hatte ihren Sitz in Polen, die andere in Mazedonien. Die Arbeiten erfolgten indes im Westerwald. Dazu sollen vier der fünf Angeklagten als Geschäftsführer der polnischen und der mazedonischen Firmen ausländische Arbeitnehmer ohne die erforderliche Arbeitsgenehmigung oder aber ohne den zur Erwerbstätigkeit berechtigenden Aufenthaltstitel an die Firma im Westerwald verliehen haben; die Firmen besaßen auch keine Erlaubnis für den Verleih von Arbeitnehmern. Zur Verschleierung dieser Arbeitnehmerüber-

lassung sollen fiktive Werkverträge abgeschlossen worden sein. Der fünfte Angeklagte soll zu diesen Taten Beihilfe geleistet haben.

Die Liste der Anklage umfasst 15 solcher Werkverträge, von denen elf den Angeklagten zuzurechnen seien. Laut Meinung der Staatsanwaltschaft wurde mit diesen Verträgen nur theoretisch nach Werkstücken abgerechnet, tatsächlich aber nach Stunden. Außerdem habe für polnische Arbeiter bis April 2011 die Pflicht einer Arbeitsgenehmigung bestanden, diese sei jedoch nie erteilt worden. Für Mazedonier gebe es zudem keine Möglichkeit für einen Aufenthaltstitel, der zur Arbeit berechtige.

Die Verteidiger der Angeklagten sahen den Sachverhalt naturgemäß anders. Was die Lage für polnische Firmen betrifft, führten sie aus, dass Polen seit 2004 Mitglied der EU ist, somit Arbeitnehmerfreizügigkeit besteht. In einer 25-seitigen Erklärung brachten die Verteidiger entsprechende Entsendebescheinigungen und Qualifikationszeugnisse der Arbeitnehmer bei, noch dazu Fotos, die belegen sollten, dass die Arbeiter in einem abgegrenzten Bereich in der Firma nur die im Werkvertrag vereinbarten Tätigkeiten ausübten. „Ginge es

hier um Franzosen oder Belgier, dann wären wir alle gar nicht hier“, argumentierte Rechtsanwalt Kai Sturmfels.

Die Vertreter der mazedonischen Firma wollten am ersten Prozesstag keine Angaben machen. Einig war man sich jedoch in dem Vorschlag, einen Vertreter des Hauptzollamtes zur Verhandlung hinzuzuziehen. Richterin Straub nahm den Vorschlag auf. Den Versuch einer Verständigung in Richtung Einstellung des Verfahrens lehnte die Staatsanwaltschaft Koblenz ab.

Daher wurden am zweiten Tag ein gutes Dutzend Zeugen gehört, vorwiegend ehemalige Mitarbeiter der Westerwälder Firma, deren Aussagen in wesentlichen Punkten übereinstimmten. Die polnischen (und mazedonischen) Arbeiter hatten ihren ganz eigenen Bereich, ihre eigenen Vorarbeiter, eigene Pausen- und Toilettenräume und eigene Arbeitszeiten. Ihre Arbeitszeit wurde nicht zentral erfasst, sondern es wurde nach gefertigten Stückzahlen abgerechnet. Am Donnerstag wird der Prozess fortgesetzt, dann mit dem Vertreter des Hauptzollamtes, bisher sind keine weiteren Verhandlungstage angesetzt. Thomas Krämer